Benutzungs- und Entgeltordnung für das "Holthuus" der Gemeinde Oeschebüttel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oeschebüttel hat in ihrer Sitzung am 14.10.2020 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Holthuus beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Begegnungsstätte Holthuus soll insbesondere der Begegnung von Kindern, Jugendlichen und Senioren und Veranstaltungen der Gemeinde dienen. Das Holthuus steht daher allen Einwohner*innen der Gemeinde als Begegnungsstätte grundsätzlich zur Verfügung.

Aber auch den Nachbargemeinden, Schulen, Vereinen, Organisationen, Verbänden, Kirchen und weiteren Gemeinschaften und Gruppen der Region steht das Haus für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren sowie für sonstige gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen offen.

§ 2 Genehmigung zur Nutzung

Die Nutzung des Hauses ist bei dem*der Bürgermeister*in oder einer von der Gemeinde beauftragten Person zu beantragen. Dabei sind die Art der Nutzung/ Veranstaltung sowie die Anzahl der teilnehmenden Personen anzugeben.

Die Überlassung des Hauses kann auch für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen erfolgen.

Die Genehmigung wird schriftlich, in Form einer Nutzungsvereinbarung mit Hinweis auf diese Benutzungs- und Entgeltordnung, der Hausordnung sowie der Datenschutzerklärung, erteilt.

§ 3 Versagung/Widerruf der Nutzung

Nutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Ein Widerruf ist dann zu erwarten, wenn gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und der Hausordnung verstoßen wird.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet sind oder nach Art und Inhalt die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährden oder die Ruhe der Anwohner*innen in unzumutbarer Weise stören können.

Im Falle einer Versagung/ eines Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 4 Hausrecht

Der*die Bürgermeister*in oder eine von der Gemeinde beauftragten Person üben das Hausrecht aus. Der*die Nutzer*in kann während der vereinbarten Nutzungsdauer Dritten Zutritt zu den ihm*ihr überlassenen Räumen und Bereichen gewähren. Das Hausrecht der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Pflichten der Nutzer

Bei der Nutzung des Hauses und des zugehörigen Grundstücks ist die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person erforderlich. Diese muss volljährig und voll geschäftsfähig sein sowie, bezogen auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die erforderlichen Fachkenntnisse haben.

Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen sind von dem*der Nutzer*in selbst vorzunehmen.

Die Räume und alle Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und nur entsprechend ihrem Zweck zu nutzen. Die Reinigung der Räume, Einrichtungen und Außenanlagen unmittelbar nach der Nutzung obliegt dem*der Nutzer*in.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Oeschebüttel überlässt dem*der Nutzer*in das Holthuus zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der*die Nutzer*in ist verpflichtet, die überlassenen Räume jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch seine*ihre Beauftragten zu prüfen. Er*sie muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Der*die Nutzer*in stellt die Gemeinde Oeschebüttel vor etwaigen Haftungsansprüchen seiner*ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner*ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen.

Der*die Nutzer*in verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Oeschebüttel, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der*die Nutzer*in auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen.

Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Oeschebüttel, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Oeschebüttel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der*die Nutzer*in hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Der*die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oeschebüttel an dem überlassenen Gebäude durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Oeschebüttel fallen.

Die Gemeinde Oeschebüttel übernimmt keine Haftung für die von dem*der Nutzer*in, seinen*ihren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner*ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Benutzungsregeln

Die überlassenen Räume und das Inventar sowie die Außenanlagen dürfen nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Soweit das Inventar (z.B. Tische und Stühle) umgestellt wird, ist zum Ende der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Vor Veranstaltungsbeginn und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe/ Übernahme der Räume und des Inventars zwischen dem*der Nutzer*in und der beauftragten Person der Gemeinde zu erfolgen.

Mit Übernahme des Hauses bestätigt der*die Nutzer*in, dass ihm*ihr die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Hausordnung und die Datenschutzerklärung bekannt sind und er*sie diese anerkennt.

Die Reinigung der Räume, des Inventars und der Außenanlagen nach der Nutzung obliegt dem*der Nutzer*in.

- Bei umfangreicher Nutzung ist die Teeküche mit den Einrichtungen und Ausstattungen gründlich zu reinigen, der Fußboden ist nass zu feudeln. Gleiches gilt für die Sanitärräume.
- Die übrigen Räume sind besenrein zu übergeben.
- Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Reinigungsgeräte- und mittel werden von der Gemeinde gestellt.

§ 8 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Holthuus durch Dritte wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts sowie die Zahlungsart ergeben sich aus dieser Benutzungsund Entgeltordnung beigefügten Anlage.

Der*die Bürgermeister*in kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.

Der*die zugelassene Nutzer*in ist zur Zahlung des Entgelts und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Ausnahmen

Der*die Bürgermeister*in wird ermächtigt in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuzulassen, wenn es das öffentliche Interesse rechtfertigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Holthuus der Gemeinde Oeschebüttel tritt zum 14.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.07.2002 außer Kraft.

Gemeinde Oeschebüttel Bürgermeister Rickers

<u>Anlagen</u>

Erhebung von Benutzungsentgelten Hausordnung

Anlage zu § 8 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Holthuus der Gemeinde Oeschebüttel über die Erhebung von Benutzungsentgelten.

Benutzungsentgelte:

Für die Nutzung des Holthuus Oeschebüttel sind pro Veranstaltungen folgende Entgelte zu entrichten:

•	Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinde Oeschebüttel	0,00€
•	Private Gruppen der Gemeinde Oeschebüttel: o Ortsansässige Erwachsene o Ortsansässige Kinder	60,00 € 40,00 €
•	Private Gruppen der Region: o Erwachsene o Kinder	150,00 € 80,00 €
•	Vereine, Organisationen und Verbände der Region (Kinder- und Jugendgruppen, Schulklassen und Gemeinden für öffentliche Veranstaltungen)	35,00 €
•	Vereine, Organisationen und Verbände der Region (Erwachsene und Gemeinden für nichtöffentliche Veranstaltungen)	80,00 €

- Sonstige Personen, Gruppen und Gemeinschaften

 Sonstige Personen, Gruppen und Gemeinschaften und Gemeinschaften
 - nach Vereinbarung

Neben dem Benutzungsentgelt ist bei allen Nutzungen eine Kaution von 50,00 \in zu hinterlegen.

Das Entgelt ist mit der Anmeldung der Veranstaltung fällig und in bar an die von der Gemeinde beauftragte Person zu entrichten.

Hausordnung

für die Begegnungsstätte "Holthuus" der Gemeinde Oeschebüttel

Der*die Bürgermeister*in oder eine von der Gemeinde beauftragte Person üben das Hausrecht aus.

Der*die Nutzer*in kann während der vereinbarten Nutzungsdauer Dritten Zutritt zu den ihm*ihr überlassenen Räumen und Bereichen gewähren. Das Hausrecht der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet sind oder nach Art und Inhalt die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährden oder die Ruhe der Anwohner in unzumutbarer Weise stören, können von dem*der Bürgermeister*in oder der von der Gemeinde beauftragten Person untersagt werden (§3 der Benutzungs- und Entgeltordnung).

Alle Teilnehmer einer Veranstaltung sind darauf hinzuweisen, dass Nachbarn des Grundstücks und die Campingplatzgäste nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Nach 22.00 Uhr ist auch auf der Terrasse "Zimmerlautstärke" einzuhalten. Musikanlagen dürfen nur innerhalb des Hauses betrieben werden.

Bei der Nutzung des Hauses und des zugehörigen Grundstücks ist die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person erforderlich. Diese muss volljährig und voll geschäftsfähig sein sowie, bezogen auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die erforderlichen Fachkenntnisse haben.

Die Räume und alle Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und nur entsprechend ihrem Zweck zu nutzen. Die Reinigung der Räume, Einrichtungen und Außenanlagen unmittelbar nach der Benutzung obliegt dem*der Nutzer*in.

Die überlassenen Räume und das Inventar sowie die Außenanlagen dürfen nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Soweit das Inventar (z.B. Tische und Stühle) umgestellt wird, ist zum Ende der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Die Reinigung der Räume, des Inventars und der Außenanlagen nach der Nutzung obliegt dem*der Nutzer*in.

- Bei umfangreicher Nutzung ist die Teeküche mit den Einrichtungen und Ausstattungen gründlich zu reinigen, der Fußboden ist nass zu feudeln. Gleiches gilt für die Sanitärräume.
- Die übrigen Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Die Außenanlagen sind gleichfalls zu reinigen.

Beim Verlassen des Hauses sind alle Fenster zu schließen, Wasserhähne zu kontrollieren, die Heizung herunterzudrehen, das Licht zu löschen und die Türen abzuschlie-

ßen. Die übernommenen Räume und Schlüssel sind spätestens bis 11.00 Uhr des nächsten Tages der beauftragten Person der Gemeinde zurück zu übergeben (§7 der Benutzungs- und Entgeltordnung), wenn kein anderer Übergabetermin vereinbart ist.

Gemeinde Oeschebüttel Bürgermeister Rickers